

wird in Sachen

wegen

Vollmacht - Prozeßvollmacht

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. *Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen,*
2. *Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen und Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen sowie die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,*
3. *Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,*
4. *Vornahme und Entgegennahme von Zustellung jeder Art, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen - ,*
5. *Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,*
6. *Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,*
7. *Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,*
8. *Regulierung von Versicherungsschäden gegenüber Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherungen, Akteneinsicht und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.*
9. *Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,*
10. *Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z. B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw..*
11. *Vertretung vor allen Behörden, den Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten sowie in deren Vorverfahren.*

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Die Anwälte nehmen die Abtretung an.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des / der gegnerischen Bevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge ausschließlich auszuzahlen an die bevollmächtigten Rechtsanwälte.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

-----, den

(Unterschrift Mandant)

-----, den

(Unterschrift Rechtsanwalt)